

Rottenschwil, August 2017

Rückbau der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Ottenbach Jonen - Stellungnahme der Stiftung Reusstal

Ausgangslage

Der 1966 gegründete Abwasserverband Ottenbach-Jonen nahm die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Ottenbach-Jonen 1969 in Betrieb. Diese wurde 1985, 1988 und 1993 erneuert bzw. erweitert.



Die stillgelegte Abwasserreinigungsanlage (ARA) Ottenbach Jonen (Aufnahme Juli 2017)

Wegen steigender Einwohnerzahlen und kritischer Ablaufwerte in die Reuss machte der Kanton Zürich schon im Jahr 1996 darauf aufmerksam, dass die gesetzlichen Grenzwerte in Zukunft wohl nicht mehr eingehalten werden können. Auch der spätere Einbau von Filtern entschärfte diese Situation nur begrenzt.

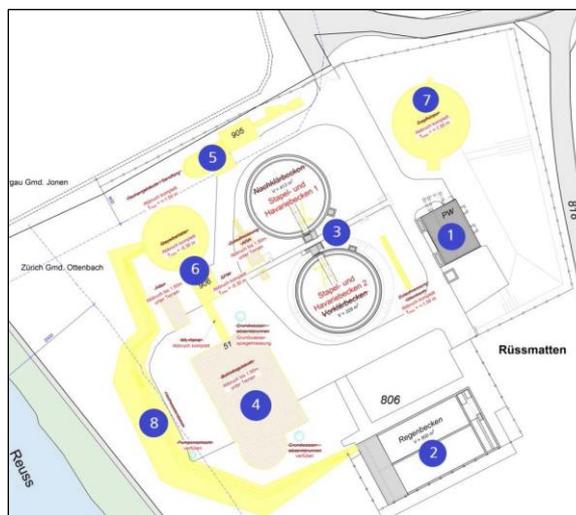
2010 erkannten die Gemeinden die grossen Vorteile eines Anschlusses an den Abwasserverband Kelleramt: mehr Betriebsstabilität, bessere Arbeitssicherheit, bessere Reinigungsleistung, optimierter Sandfang, tiefere Betriebskosten, langfristig geringere Investitionskosten und da der Zusammenschluss nur noch einen Verband erfordert, einen geringeren Verwaltungsaufwand. Schliesslich wäre ein Ausbau der bestehenden Anlage in Ottenbach gleich teuer geworden wie die Anschlussleitung.

Seit 2013 wird das Abwasser der ARA Kelleramt in Unterlunkhofen zugeführt. So konnte der Betrieb effizienter und wirtschaftlicher gestaltet sowie die Gewässerbelastung minimiert werden. Nur die bestehenden Regenbecken der ARA Ottenbach-Jonen werden weiterhin für die Regenwasserbehandlung benutzt.

Widerstand gegen Rückbau

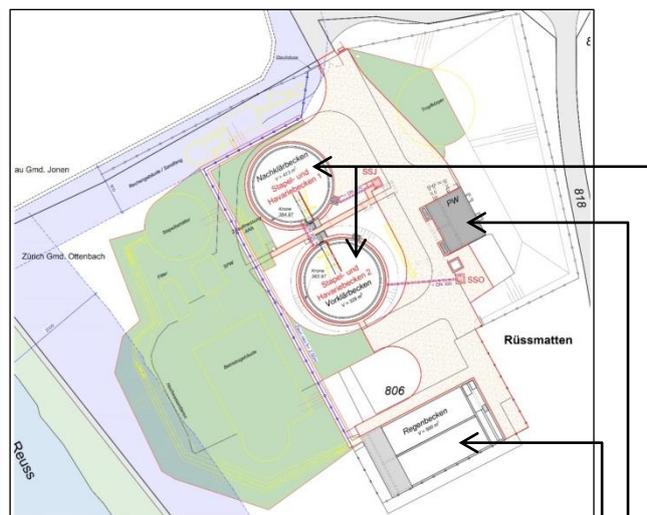
Während die Gemeinde Ottenbach der Umnutzung des ARA-Geländes und dem Rückbau der nicht mehr benötigten Teile der ARA Ottenbach-Jonen im Juni 2017 einstimmig zugestimmt hat, will die Gemeinde Jonen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom Mai 2017 das Betriebsgebäude erhalten und weiter nutzen. Begründung: Es sei erst 25 Jahre alt, aber für eine Lebensdauer von 100 Jahren ausgelegt. Man könne eine Fischzucht betreiben oder eine Notstromgruppe installieren. Somit sei ein Rückbau eine Verschwendung von Steuergeldern.

Die gesetzlichen Grundlagen (Zonenzugehörigkeit, Projektgenehmigung) sind jedoch klar. Schon in der Projektgenehmigung des Kantons Zürich wurde mittels Auflagen festgehalten, dass nicht mehr benötigte Anlageteile nur für zonenkonformen Nutzungen (Zone für öffentliche Bauten) gebraucht werden dürfen. Somit hätte die Anlage (Betriebsgebäude, Rechen, Sandfang, Schlammbehandlung, Tropfkörper, Hochwasserdamm) schon bis Ende 2015 grösstenteils vollständig rückgebaut werden müssen. Nur das Pumpenhäuschen, die Vor- und Nachklärbecken sowie die Regenbecken werden weiterhin benötigt und bleiben in Betrieb.



Heutige Situation:

- 1 Abwasserpumpwerk
- 2 Regenbecken ARA
- 3 Vor- u Nachklärbecken
- 4 Betriebsgebäude
- 5 Rechen & Sandfang
- 6 Schlammbehandlung
- 7 Tropfkörper
- 8 Hochwasserdamm



Zukünftige Situation:

- Regenbecken ARA
- Abwasserpumpwerk
- Vor- u Nachklärbecken

Das Vor- und Nachklärbecken soll in Zukunft als Havariebecken für die Rückhaltung von speziell verschmutzten Stoffen bei Stör- und Katastrophenfällen (Ölunfall, Chemikalien, Brände etc.) bzw. als Stapelbecken bei Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an der Druckleitung zur ARA Kelleramt oder bei starken Regenereignissen als Ergänzung/Kapazitäts-erweiterung zum Regenbecken genutzt werden.

Für die restlichen Bauten konnten keine zonenkonformen Nutzungen gefunden werden. Da laut Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich nur standortgebundene Nutzungen bewilligungsfähig sind, dürfen nicht mehr benötigte Anlageteile somit nicht für andere Zwecke genutzt werden und sind zurückzubauen.

Chance für den Natur- und Landschaftsschutz

Das Areal der Kläranlage wurde in den 1960er-Jahren für den Bau der ARA von der Landwirtschafts- in eine Zone für öffentliche Bauten umgezont. Es liegt aber auch heute noch in einer Landschaft von nationaler Bedeutung (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN, Objekt 1305 Reusslandschaft) und im Smaragd-Gebiet Nr. 30, Reusstal. Zudem befindet sich das Grundstück unmittelbar angrenzend an das nationale Auenobjekt Nr. 92 Still Rüss-Rickenbach, an die nationalen Amphibienlaichgebiete AG294 Rüssmatten und ZH680 Ried Gmeimatt sowie an Aargauer und Zürcher Natur- und Landschaftsschutzzonen.



BLN-Gebiet



Smaragdgebiet



Nationales Auengebiet



Nationale Amphibienlaichgebiete



Landschaftsschutzzone AG und ZH



Schutzgebiete AG und ZH

Das BLN bezeichnet die Reusslandschaft als eine der vielfältigsten, zusammenhängenden und naturnahen Flusslandschaften des Schweizer Mittellandes. Für diese weiträumige Flusslandschaft mit parkartigem Charakter, grosszügigen Riedwiesen und kulturgeschichtlich bedeutenden Ortschaften und Klosteranlagen sind verschiedene Schutzziele festgelegt worden.

Unter anderen wird die Erhaltung einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung mit den charakteristischen Strukturelementen sowie die Erhaltung der weiträumigen, parkartig geprägten Landschaft mit den kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen genannt. Sorgsamer Umgang soll die Ruhe, Ungestörtheit und ausserordentliche Schönheit des Gebiets erhalten und so zur alltäglichen Erholung und Identifikation der Bevölkerung mit der Landschaft sowie zur touristischen Wertschöpfung beitragen.

Der BLN-Perimeter ist in weiten Bereichen umfassender als nur der reussnahe Raum. Eine Zustandsanalyse zum BLN-Objekt Reusstal von 1993 der Hintermann und Weber AG kommt zum Schluss: „Der Zeitraum 1976 -1988 war im ganzen Objekt 1305 durch eine starke Bautätigkeit gekennzeichnet; es wurden mehr neue Gebäude erstellt und es entstanden mehr neue Siedlungsflächen, als dies aufgrund der gesamtschweizerischen Entwicklung im Mittelland zu erwarten gewesen wäre.“ Seither wurde das BLN-Objekt Reusstal weiter stark verbaut.

Die ARA liegt in einer Aue von nationaler Bedeutung. Das Objekt wurde jedoch aufgrund der bestehenden Bauzone so abgegrenzt, dass die Bauten ausserhalb des Auenperimeters liegen. Gemäss Art. 8 der Auenverordnung sorgen die Kantone dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehauhalts von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich beseitigt werden.

Die Stiftung Reusstal sieht deshalb eine absolute Verpflichtung, im Herzstück dieser national bedeutenden Landschaft nicht mehr standortgebundene Bauten zu entfernen.



Die von Osten weit sichtbaren Hochbauten (Aufnahme Anfangs Juli 2017)

Am weitgehend unverbauten Reussufer stören die Hochbauten - das Betriebsgebäude, die Schlammbehandlung und der Tropfkörper - das Landschaftsbild. Der erst später gebaute Hochwasserschutzdamm behindert den natürlichen Wasserfluss und somit die Flusssdynamik. Durch den Rückbau all dieser Objekte können somit die grössten und am weitesten sichtbaren Fremdkörper entfernt und damit das Herzstück der nationalen Auenlandschaft wieder in einen naturnäheren Zustand überführt werden. Eine rechtliche Verpflichtung und ein Gewinn für Mensch und Natur.

Der Stiftungsrat der Stiftung Reusstal verlangt deshalb in Vollzug von Bundes- und Kantonsrecht einen vollständigen Abbruch der nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen und eine Renaturierung der frei gewordenen Flächen.